

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Frau
Vorsitzende des Finanzausschusses
Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
RiBFH Jürgen Brandt
Tel. 089-9231-288
Fax 03212-1122823 (Handy 0177-77 69 721)
E-Mail juerbrandt@web.de

Geschäftsstelle
Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Köln, den 17. Mai 2015

Per Mail

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (BT-Drs. 18/4649)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

I.

Mit dem Gesetzentwurf reagiert der Gesetzgeber auf den 10. Existenzminimumbericht vom 30. Januar 2015 und dessen Feststellung, dass in den VZ 2015 und 2016 beim Grundfreibetrag (von derzeit 8.354 €) und beim Kinderfreibetrag (von derzeit 4.368 €) mit Blick auf die verfassungsrechtlich gebotene Sicherstellung des Existenzminimums Erhebungsbedarf be-

steht. Entsprechend soll das Kindergeld zur Förderung von Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, in gleichem Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben werden. Daneben soll der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 € auf 160 € monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben werden.

II.

1. Auch wenn der vorangegangene 9. Existenzminimumbericht vom 7. November 2012 für die Vorjahre 2013 und 2014 keinen generellen Erhebungsbedarf gesehen hat, ist eine weitergehende rückwirkende Inkraftsetzung der Neuregelungen aus sozialpolitischen Gründen als rein begünstigende Regelung rechtlich uneingeschränkt möglich.

2. Die Diskussion, ob die Ausführungen des 9. Existenzminimumberichts auch schon für die Jahre vor 2015 zumindest hinsichtlich des Kinderexistenzminimums eine Anpassung von Verfassungen wegen erfordern, könnte Veranlassung geben, zumindest insoweit verfassungsrechtliche Risiken durch Ausschöpfen des politischen Gestaltungsspielraums zu vermeiden.

3. Dies gilt ungeachtet der in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 19. März 2014 II B 74/13, BFH/NV 2014, 1032) und der dort geäußerten Zweifel, ob die seit 2011 zu berücksichtigenden Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder (§ 28 SGB II und § 34 SGB XII)

- entsprechend dem 8. Existenzminimumbericht zum sächlichen Existenzminimum gehören (zB für Schulbedarf, Ausflüge, Vereinsmitgliedschaften etc) oder
- der entsprechende Bedarf steuerlich allein durch den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgegolten wird.

Denn der dem hier nunmehr zu beurteilenden Gesetzentwurf zugrunde liegende 10. Existenzminimumbericht verweist unter 6.3 auf den **Willen des Gesetzgebers** –schon nach geltendem Recht,

einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums **zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbetrages**

im Rahmen des geltenden Familienlastenausgleichs entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch das als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld (und damit gleichermaßen) **steuerlich freizustellen**.

III.

Das Gesetzgebungsverfahren berührt auch die aktuelle Diskussion, ob nicht im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundfreibetrags zur Absicherung des Existenzminimums die hohe Belastung von Alleinstehenden wie auch von Familien vor allem im unteren Lohnbereich eine besondere Entlastung erfordern (vgl. Dzeadkowski, StB 2009 Nr. 10 I und ZSteu 2009, 337; Bußmann, DB 2010, Beilage Standpunkte zu Heft 5, 15; Kruhl, StBW 2014, 835).

Die dazu vom Bundesrat gemachten Vorschläge (BR-Drucks. 122/15) , u.a.

- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 600 Euro auf 1.908 Euro anzuheben
- sowie den Entlastungsbetrag nach der Kinderzahl gestaffelt für jedes weitere Kind um jeweils 240 Euro anzuheben,

sind aus der Sicht des Finanzgerichtstages geeignet, dieser Diskussion mit Blick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung des Existenzminimums in rechtskonformer Weise Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Brandt